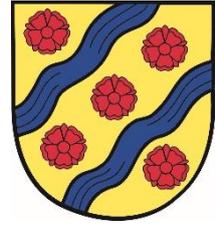


GEMEINDE STARZACH  
LANDKREIS TÜBINGEN



# Satzung

## **zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feldscheunengebiet 1. Änderung“ in Starzach, Ortsteil Wachendorf**

**vom 25.04.2022**

Der Gemeinderat hat am 25.04.2022 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung, den als Anlage beigefügten

### **Bebauungsplan „Feldscheunengebiet 1. Änderung“ im Ortsteil Wachendorf**

einschließlich der für seinen Geltungsbereich aufgestellten textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Maßgebliche Bestandteile der Satzung sind folgende beratene und beschlossene Unterlagen

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Datum 18.03.2022
- Planungsrechtliche Festsetzungen mit Datum vom 14.04.2022
- Begründung mit Datum vom 14.04.2022
- Örtliche Bauvorschriften mit Datum vom 14.10.2021
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Datum vom 27.09.2021

die vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar sowie dem Büro HPC AG aus Rottenburg am Neckar gefertigt wurden.

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für deren Erhaltung dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

Starzach, 26.04.2022

Thomas Noé  
Bürgermeister